

	M. Pf.
2. Nach Guatemala und Honduras	5 10
3. Nach Nicaragua, und zwar	
nach San Juan del Sur	5 95
nach den übrigen Aemtern	6 15
4. Nach Costa Rica	6 15
5. Nach dem Isthmus von Panama, (Colon und Panama)	5 95

b. Süd-Amerika.

1. Nach Columbia, und zwar	
nach Buenaventura	6 45
nach den übrigen Aemtern	6 70
2. Nach Venezuela	6 70
3. Nach Ecuador	9 60
4. Nach Peru, und zwar	
nach Arica	12 35
- Callao und Lima	9 10
- Iquique	12 60
- Mollendo	12 15
- Payta	9 85
- den übrigen Aemtern	13 —
5. Nach Bolivia, und zwar	
nach Antofagasta	13 20
6. Nach Chile:	

	M. Pf.
Neuchile: Cobija, Guanillos, Pabellon de Pica, Pisagua, Tacna, Jocopilla	13 70
den übrigen Anstalten	10 55
7. Nach Argentinien	8 85

E. in Australien:

Ueber Indien — Java, mithin auf den oben unter Asien aufgeführten 3 Beförderungs-Linien a., b. und c., sowie auf dem dort ebenfalls genannten Wege via Amur, und zwar nach dem Worttarife.

Es kostet demzufolge das Wort:

Nach Nord- Süd- und West-Australien,
Victoria u. Tasmanien

via a.:	10 40
via b. oder c.:	10 60
via Amur:	16 15

Nach Neu-Süd-Wales und Queensland

via a.:	10 60
via b. oder c.:	10 80
via Amur:	16 35

- Neu-Seeland (Kabel von Botany-
Bay nach Wellington)

via a.:	11 60
via b. oder c.:	11 80
via Amur:	17 35

C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

A. Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Fernsprecheinrichtung gewährt jedem Theilnehmer die Möglichkeit, während der Dienststunden der Centralstelle, welche vorbehaltlich anderer Festsetzungen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens beginnen und um 9 Uhr Abends endigen,

- a) mit jedem andern Theilnehmer sich unmittelbar mittels des Fernsprechers zu unterhalten, sowie
- b) der Centralstelle Nachrichten zu übermitteln, welche auf Verlangen durch Eilboten, mit der Post (als Brief oder Postkarte), oder auf telegraphischem Wege an einen beliebigen Empfänger in der Stadt selbst, oder an einem andern Orte weiterbefördert werden sollen.

2. Art des Anschlusses. Für jeden Theilnehmer wird auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Telegraphenleitung angelegt, welche die nach seinem Wunsche in der Wohnung, dem Comtoir, dem Geschäftslocal u. zu errichtende Fernsprechstelle mit der Centralstelle, der Vermittlungsanstalt, verbindet; die Fernsprechstelle wird mit den erforderlichen Apparaten u. ausgerüstet und dem Theilnehmer gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur uneingeschränkten Benutzung übergeben. Die Unterhaltung der Leitung und der Einrichtungen der Fernsprechstelle erfolgt unter der Voraussetzung einer pfleglichen Behandlung derselben ebenfalls auf Kosten der genannten Verwaltung. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen dieser Einrichtung haftet der Theilnehmer selbst.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Comtoirs, Werkstätten und sonstigen Geschäftslokalitäten u.

desselben Fernsprechstellen einrichten lassen, und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten.

Die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bezw. durch diese mit andern Theilnehmern erfolgt unter Mitwirkung einer vom Hausbesitzer hierzu bestimmten Person (Portier u.).

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. Es gilt als Regel, daß jede Fernsprechstelle durch eine besondere Leitung an die Vermittlungsanstalt angeschlossen wird; jedoch soll es gestattet sein, in die Fernsprechleitung eines Theilnehmers eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der vorgedachten Leitung abliegt, als Zwischenstelle einzuschalten. Mehr als eine Zwischenstelle in eine Fernsprechleitung einzuschalten, ist mit Rücksicht auf die sichere Ordnung im Betriebe der Fernsprechanstalt nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Theilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstückes kann nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung wird wie folgt berechnet:

- a) für jede innerhalb des Ortsbestellbezirks belegene Fernsprechstelle, ohne Unterschied, ob die Stelle als Endstelle oder als Zwischenstelle geschaltet ist, sind jährlich zu zahlen M. 150,
- b) bei den außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Fernsprechstellen erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes volle Kilometer oder einen Theil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks ab gerechnet, um . . . M. 50,
- c) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. Theilnehmer in demselben Hause